

S a t z u n g

der Stadt Hemer über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 11.03.1981

§ 2 geändert durch I. Nachtragssatzung vom 01.12.1983,
§ 2 geändert durch II. Änderungssatzung vom 1912.2001.

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 24.02.1981 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Hemer werden folgende Gebietszonen nach § 64 Abs. 7 BauO NW festgelegt:

- Gebietszone I - Stadtkern
- Gebietszone II - dichtbesiedelte Geschäfts- und Wohnbereiche
- Gebietszone III - alle übrigen Baugebiete.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem beigefügten Plan durch Umrandung und Bezeichnung mit den Ziffern I - III entsprechend den Gebietszonen dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in der Gebietszone I auf **4.650,00 Euro**
- in der Gebietszone II auf **3.525,00 Euro**
- in der Gebietszone III auf **3.320,00 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemer über die Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 14.11.1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Hemer über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung

Der Übersichtsplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung, der die Abgrenzung der Gebietszonen enthält, wird vom Tage nach der Veröffentlichung an im Gebäude der Stadtverwaltung Hemer, Hademareplatz 44, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 603, zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und zwar innerhalb der folgenden Dienststunden:

Montag - Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag - Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.03.1981

gez.
H. Meyer
Bürgermeister

(D.S.)